

Merkblatt Einreisedatum

Stand 01.02.2018

Tatsächliches Einreisedatum / Zuzugsdatum

Das tatsächliche Einreisedatum entspricht grundsätzlich dem Datum, welches die Person im Rahmen der Anmeldung bei der Einwohnergemeinde als Zuzugsdatum angibt. Sollte sich somit jemand am 10.02.2018 per 01.02.2018 auf der Gemeinde anmelden, ist das tatsächliche Einreisedatum der 01.02.2018. Dieses Datum wird im Ausländerausweis ersichtlich sein.

Ausnahme: Bei Ausländerinnen und Ausländer die illegal in die Schweiz einreisen und/oder sich illegal in der Schweiz aufhalten und deren Aufenthalt erst später geregelt wird, wird als Einreisedatum dasjenige Datum eingetragen, an dem die Bewilligung erteilt wird.

Anrechenbares Einreisedatum

Das anrechenbare Einreisedatum entspricht dem Datum, ab wann die Ausländerin oder der Ausländer einen Anspruch auf den Aufenthalt hat oder der Aufenthalt vom Migrationsamt bewilligt wurde.

Wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen Anspruch auf den Aufenthalt vor der Einreise in die Schweiz hat oder der Aufenthalt vom Migrationsamt vor der Einreise in die Schweiz bewilligt wurde, entspricht das anrechenbare Einreisedatum immer dem tatsächlichen Einreisedatum/Zuzugsdatum.

Fallbeispiele (nicht abschliessend)

Erwerbstätigkeit:

- EU/EFTA-Staatsangehörige/r meldet sich am 10.01.2018 bei der Einwohnergemeinde per 01.01.2018 an; Arbeitsvertrag läuft ab dem 01.02.2018; geregelt wird die Bewilligung am 15.02.2018
 - ➔ Tatsächliches Einreisedatum/Zuzugsdatum: 01.01.2018
 - ➔ Anrechenbares Einreisedatum: 01.02.2018 (Anspruch)
- EU/EFTA-Staatsangehörige/r meldet sich am 10.2.2018 bei der Einwohnergemeinde per 01.02.2018 an; Arbeitsvertrag läuft ab dem 01.02.2018, geregelt wird die Bewilligung am 18.02.2018
 - ➔ Tatsächliches Einreisedatum/Zuzugsdatum: 01.02.2018
 - ➔ Anrechenbares Einreisedatum 01.02.2018
- Drittstaatsangehörige/r meldet sich am 10.02.2018 bei der Einwohnergemeinde per 01.02.2018 an; Arbeitsvertrag läuft ab dem 01.02.2018; geregelt wurde die Bewilligung am 15.01.2018
 - ➔ Tatsächliches Einreisedatum/Zuzugsdatum: 01.02.2018
 - ➔ Anrechenbares Einreisedatum: 01.02.2018

Familiennachzug:

- Anmeldung bei der Einwohnergemeinde am 10.02.2018 per 01.02.2018, Hochzeit am 28.02.2018, Bewilligung am 15.03.2018.
 - ➔ Tatsächliches Einreisedatum/Zuzugsdatum: 01.02.2018
 - ➔ Anrechenbares Einreisedatum: 28.02.2018
- Anmeldung bei der Einwohnergemeinde am 10.02.2018 per 01.02.2018, Hochzeit am 01.01.2018 (im Ausland), Bewilligung am 15.03.2018
 - ➔ Tatsächliches Einreisedatum/Zuzugsdatum: 01.02.2018
 - ➔ Anrechenbares Einreisedatum: 01.02.2018

Nichterwerbstätige:

- Anmeldung bei der Einwohnergemeinde am 10.02.2018 per 01.02.2018, Bewilligung als Stellensuchender/Rentner/Student am 28.02.2018
 - ➔ Tatsächliches Einreisedatum/Zuzugsdatum: 01.02.2018
 - ➔ Anrechenbares Einreisedatum: 28.02.2018

In Einzelfällen kann von obgenannter Regel abgewichen werden. Das Migrationsamt legt das Einreisedatum fest.